



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 1/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktkennzeichnung

Produktbezeichnung:	MC800 MAK EXPERT
Registrierungsnummer:	Nicht erforderlich, da das Produkt ein Gemisch und keine Verbindung ist
Sonstige Kennzeichnungsmethoden:	Nicht festgelegt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	Thixotropes Lösemittel – in Aerosolgebinde <i>Nur für die industrielle oder gewerbliche Nutzung</i>
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht festgelegt

1.3 Daten des Inverkehrbringers, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer:	A&S International Ltd The Old Brewery 2 Brewery Court High Street Theale RG7 5AH Vereinigtes Königreich Tel.: +44 (0) 118 930 4321 / E-Mail: hello@aands-international.com
-------------------	---

Verantwortlich für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts: Gustav Vigato, Academical Team s.r.o.; Náměstí Prátelství 1518/2; 102 00, Prag - Hostivař;

1.4 Notrufnummer

Toxicology Information Centre, Na Bojišti 1, Prag; Tschechische Republik; 24/24: +420-224919293 / +420-224915402.
Information nur bezüglich eventueller Gesundheitsrisiken: akute Vergiftung bei Menschen/Tieren.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Allgemeine Einstufung des Gemischs: Das Gemisch wird gemäß (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Wichtige Auswirkungen auf die Gesundheit:	Das Gemisch wird als für Menschen gesundheitsschädlich eingestuft. Reizend – verursacht bei direktem Kontakt Augen- und Hautreizungen. Das Einatmen von hochkonzentrierten Dämpfen und Aerosolen kann Atemwegreizungen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Benommenheit oder sogar eine narkotische Wirkung verursachen. Verlängerter oder wiederholter Kontakt mit der ungeschützten Haut kann der Haut Fett entziehen und zu trockener oder rissiger Haut führen. Krebserregend, Kategorie 2 (1272/2008/EU). Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.
Wichtige Auswirkungen auf die Umwelt:	Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft. Das Gemisch bildet flüchtige organische Verbindungen und absorbierbare organische Halogene. Das Gemisch sollte nicht außerhalb seiner bestimmungsgemäßen Verwendung in die Umwelt entweichen.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Aerosol 2 H223 H229	Aerosol, Kategorie 2 Brennbares Aerosol Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
	Hautreizungen 2 H315	Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 2 Verursacht Hautreizungen.
	Augenreizungen. 2 H319	Schwere Augenläsionen/-reizungen, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizungen.

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

		<p>STOT SE 3 Spezifische Zielorgantoxizität — einmalige Exposition, Kategorie 3 H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.</p> <p>Krebserregende Wirkung 2 Krebserregende Wirkung, Kategorie 2 H351 Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.</p>
2.2	Kennzeichnung	
	Enthält:	Dichloromethan
	Gefahrenzeichen:	  
	Signalwort:	WARNUNG
	Gefahrenhinweise:	<p>H223 Entzündbares Aerosol.</p> <p>H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.</p> <p>H315 Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H319 Verursacht schwere Augenreizungen.</p> <p>H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.</p> <p>H351 Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.</p>
	Zusätzliche Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich
	Zusätzliche Kennzeichnung für bestimmte Gemische:	Nicht erforderlich
	Sicherheitshinweise:	<p>P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.</p> <p>P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen oder anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.</p> <p>P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.</p> <p>P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.</p> <p>P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.</p> <p>P308+P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.</p> <p>P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Keinen Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.</p> <p>P501 Inhalt/Behälter einem Gefahrstoffsammelpunkt zuführen.</p>
2.3	Zusätzliche Informationen auf dem Etikett	
	<p>Der Behälter steht unter Druck: Keinem Sonnenlicht und Temperaturen über 50 °C aussetzen. Den Behälter nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht, wenn er leer ist. Nicht auf offene Flammen oder heiße Oberflächen sprühen.</p>	



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 3/16 -

Erstellt: 01.11.2019 Geändert: 19.08.2022

2.4 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung: Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII, gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Entzündbares Aerosol.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGEBEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

Gemisch organischer Lösemittel in einem Aerosolbehälter und Druck (Treibmittel: Kohlendioxid).

3.1 Stoffe
nicht zutreffend

3.2 Gemische
Stoffe, die Gesundheits- oder Umweltgefahren im Sinne der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008 verursachen, für die ein regionaler/nationaler Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz festgelegt wurde, die als PBT und/oder vPvB eingestuft oder auf der Kandidatenliste ausgeführt sind:

Stoff REACH-Registrierungsnummer	Inhalt (% w/w)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung nach 1272/2008/EG*	Expositionsgrenzwerte	
Dichloromethan REACH-Nr. 01-2119480404-41-xxxx	50-100	200-838-9 75-09-2 602-004-00-3	Hautreizung 2 Augenreizung. 2 STOT SE 3 Krebserregende Wirkung 2	H315 H319 H336 H351 Expositionsgrenzwert (national), siehe 8.1	
1-Methoxypropan-2-ol REACH-Nr. 01-2119457435-35	2,5-5	203-539-1 107-98-2 603-064-00-3	Entzündliche Flüssigkeit 3 STOT SE 3	H226 H336 Expositionsgrenzwert (EU/national), siehe 8.1	
Treibmittel					
Kohlendioxid Ausnahmen von der Registrierungspflicht **	2,5-5	204-696-9 124-38-9 -	Gas unter Druck	H280 Expositionsgrenzwert (EU/national), siehe 8.1	

+* Die vollständigen Texte der verwendeten Einstufungsabkürzungen und Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind in Abschnitt 16 aufgeführt.
** Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Art. 2(7)(a) der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Alle Benutzer- und Sicherheitshinweise auf der Verpackung beachten. Bei unerwarteten Unfällen, Gesundheitsproblemen oder Zweifeln ist ein Arzt unter Vorlage dieses Sicherheitsdatenblatts hinzuzuziehen. Bewusstlose Personen in stabile Position bringen und ihre Atmung beobachten. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeit einflößen.

Einatmen:	Bei Problemen nach Einatmen der Dämpfe/Aerosole ist die betroffene Person aus dem Expositionsbereich zu bringen. Personen, die ihr zu Hilfe eilen, sollten jegliche Exposition für sich und Dritte vermeiden. Geeignete Atemschutzmaßnahmen verwenden. Bei Atemreizung, Schwindel, Übelkeit und Bewusstlosigkeit ist sofort ein Arzt hinzuzuziehen. Bei Atemstillstand ist die Beatmung mit mechanischen Mitteln oder Mund-zu-Mund-Beatmung zu unterstützen und sofort der Notarzt zu informieren.
Berührung mit der Haut:	Sofort die verschmutzte Kleidung ausziehen. Den betroffenen Bereich sofort und mehrfach mit Wasser und Seife waschen. Eine geeignete Hautschutzcreme verwenden. Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt hinzuzuziehen.
Kontakt mit den Augen:	Augenlider offen halten und sofort und wiederholt mindestens 10 bis 15 Minuten mit viel Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Einen Arzt hinzuziehen, wenn die Augenreizung weiterhin besteht (vorzugsweise einen Augenarzt).
Verschlucken:	Aufgrund der Verpackung als Aerosol wird kein Verschlucken erwartet. Bei seltenen Fällen absichtlichen Verschluckens ist der Mund mit viel Wasser zu spülen und der betroffenen Person



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 4/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

Wasser oder Milch zu trinken zu geben (insofern sie bei Bewusstsein ist). **Kein Erbrechen herbeiführen!** Bei spontanem Erbrechen darauf achten, dass die Atemwege frei bleiben. Sofort einen Arzt hinzuziehen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produkts vorlegen!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Gemisch wird als für Menschen gesundheitsschädlich eingestuft. Reizend – verursacht bei direktem Kontakt Augen- und Hautreizungen. Das Einatmen von hochkonzentrierten Dämpfen und Aerosolen kann Atemwegreizungen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Benommenheit oder sogar eine narkotische Wirkung verursachen. Verlängerter oder wiederholter Kontakt mit der ungeschützten Haut kann der Haut Fett entziehen und zu trockener oder rissiger Haut führen. Krebsverdächtig, Kategorie 2 (1272/2008/EU). Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist keine spezielle Therapie bekannt. Eine unterstützende Therapie zur Behandlung der Symptome anwenden. Beim Erbrechen oder der Magenspülung mit Vorsicht vorgehen. Enthält organische Lösemittel/Naphtadestillate: Kann schwere Lungenläsionen/-ödeme verursachen, wenn die Flüssigkeit in die Lunge gelangt. Dieses Risiko muss besonders beim Erbrechen nach Verschlucken berücksichtigt werden. Wenn vermutet wird, dass das Produkt in die Lunge gelangt ist, muss die betroffene Person sofort zur Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden. Nach dem Verschlucken muss die betroffene Person mindestens 48 Stunden lang in Beobachtung bleiben.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser, alkoholfester Schaum, Trockenpulver, Kohlendioxid oder sonstige Löschgase.

Ungeeignete Löschmittel:

Direkter Wasserstrahl, der zur Ausbreitung des Feuers führen kann

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen, Chlorwasserstoffsäure und Phosgen). Den Rauch nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Löschpersonal muss immer geeignete persönliche Schutzausrüstung und Helme, sowie in beengten Räumen unabhängige Atemschutzgeräte tragen – Risiken in Verbindung mit vorhandenen reizenden, giftigen oder brennbaren Zersetzungsprodukten. Bei einem Brand den Bereich sofort isolieren und alle Personen daraus evakuieren. Mit Spritzwasser die dem Feuer ausgesetzten Flächen kühlen und die Mitarbeiter schützen. Falls möglich die Gebinde aus dem Brandbereich entfernen. Das Entweichen des kontaminierten Löschwassers oder des verdünnten Produkts in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder die Trinkwasserversorgung verhindern.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfallverfahren

Alle Benutzerhinweise und Sicherheitsmaßnahmen beachten. Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für die hinreichende Belüftung geschlossener Bereiche sorgen. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen – eine geeignete Atemmaske mit Filter für organische Gase verwenden. Nicht in der Nähe von Feuer, heißen Gegenständen oder brennbaren Stoffen handhaben. Je nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. der fachmännischen Beurteilung durch Ersthelfer können zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Auslaufen des Produkts unterbinden, insofern dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen des Produkts in den Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser, Kanalisationen, Keller oder sonstige geschlossene Räume verhindern. Bei Gewässern: geeignete schwimmende Sperren und Adsorptionsmittel verwenden. Bei möglichen Umweltschäden sind die zuständigen Umweltschutzbehörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückstände mechanisch auffangen und mit inerten absorbierenden Mitteln aufnehmen (Sand, Diatomit, Kaolin, Vapex...); in geschlossene und entsprechend gekennzeichnete Behälter füllen. Gründliche Durchlüftung der Treibmittelgase und Dämpfe sicherstellen. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem Abfallaufbereitungsunternehmen. Geeignete Vorgehensweise, siehe Abschnitt 13. Alle Bereiche mit viel Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln waschen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 5/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

Kontaminiertes Wasser darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gelangen; als Gefahrstoff entsorgen.

6.4

Verweis auf andere Abschnitte

Anweisungen in den Abschnitten 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Alle Benutzerhinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Expositionsgrenzwerte beachten. Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Mit Vorsicht handhaben, um versehentliches Freisetzen zu vermeiden. Bei der Handhabung des Produkts weder essen, noch trinken oder rauchen. Nur bei hinreichender Lüftung verwenden. Alle Zündquellen entfernen, nicht in der Nähe von Feuer, heißen Gegenständen oder brennbaren Stoffen handhaben.

Nicht gegen offene Flammen oder andere Zündquellen sprühen. Leere Gebinde können brennbare oder explosionsfähige Dämpfe enthalten – nicht aufschneiden/aufbohren. Für eine gute Durchlüftung sorgen, auch auf Bodenhöhe (die Dämpfe sind schwerer als Luft). Gebinde gut geschlossen halten. Gebinde vorsichtig öffnen, da der Inhalt unter Druck stehen kann. Von Hitze/Funken/offenem Feuer/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 6/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im fest verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren. In trockenen, eingedämmten und witterungsgeschützten Bereichen lagern. Für eine hinreichende Durchlüftung in Bodennähe sorgen. Vor Sonnenlicht schützen und von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Empfohlene Lagertemperatur 5 bis 50 °C. Im Lagerbereich nicht rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Von starken Säuren/Basen und oxidierenden Verbindungen fernhalten. Gebinde ständig unter Druck! Kann unter Hitzeeinwirkung explodieren. Keinen Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Thixotropes Lösemittel, nur zur gewerblichen Nutzung.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte (Tschechische Republik, Regierungsvorschrift Nr. 361/2007 Coll.):

CAS	Stoffbezeichnung	NPEL
107-98-2	1-Methoxypropan-2-ol	PEL: 270 mg.m ⁻³ NPEL-P: 550 mg.m ⁻³ <i>Anmerkung D: Die Exposition wird durch das Eindringen in die Haut maßgeblich verstärkt</i>
75-09-2	Dichlormethan	PEL: 200 mg.m ⁻³ NPEL-P: 500 mg.m ⁻³ <i>Anmerkung D: Die Exposition wird durch das Eindringen in die Haut maßgeblich verstärkt</i>
124-38-9	Kohlendioxid	PEL: 9000 mg.m ⁻³ NPEL-P: 45000 mg.m ⁻³

Biologische Richtgrenzwerte (Tschechische Republik, Regierungsvorschrift Nr. 432/2003 Sb., Anlage 2): Nicht festgelegt

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte ES (Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG und 2017/164/EG):

CAS	Stoffbezeichnung	IOEL
124-38-9	Kohlendioxid	Durchschnittlicher IOEL (8 Stunden): 9000 mg.m ⁻³ / 5000 ppm Kurzzeitiger IOEL (15 Min.): -
107-98-2	1-Methoxypropan-2-ol	Durchschnittlicher IOEL (8 Stunden): 100 ppm / 375 mg.m ⁻³ Kurzzeitiger IOEL (15 Min.): 150 ppm / 568 mg.m ⁻³

Sonstige empfohlene Werte: Nicht festgelegt

CAS	Stoffbezeichnung	OEL-Äquivalente
-	-	-

DNEL: Für das Gemisch nicht festgelegt Verbindungen:

Dichloromethan

Arbeiter/Gewerbliche Nutzer

Einatmen, chronische Exposition, systemische Auswirkungen: 176 mg/m³
Einatmen, akute Exposition, lokalisierte Auswirkungen: 12 mg/m³

Verbraucher/Allgemeine Bevölkerung

Systemische Auswirkungen einer langzeitigen Exposition durch Einatmen: 44 mg/m³
Systemische Auswirkungen einer langzeitigen Exposition durch Kontakt mit der Haut: 5,82 mg/kg

1-Methoxypropan-2-ol

Arbeiter/Gewerbliche Nutzer

Einatmen, chronische Exposition, systemische Auswirkungen: 369 mg/m³
Einatmen, akute Exposition, lokalisierte Auswirkungen: 553,5 mg/m³
Kontakt mit der Haut, chronische Exposition, systemische Auswirkungen: 183 mg/kg



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 7/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

Verbraucher/Allgemeine Bevölkerung

Einatmen, chronische Exposition, systemische Auswirkungen: 43,9 mg/m³
Kontakt mit der Haut, chronische Exposition, systemische Auswirkungen: 78 mg/m³
Oral, chronische Exposition, systemische Auswirkungen: 33 mg/kg

PNEC: Für das Gemisch nicht festgelegt Verbindungen:

Dichloromethan

Süßwasser 0,31 mg/l
Seewasser 0,013 mg/l
Sedimente, Süßwasser: 2,57 mg/kg
Gelegentliche Freisetzung: 0,27 mg/l
Boden 0,33 mg/kg

1-Methoxypropan-2-ol

Süßwasser 10 mg/l
Seewasser 1 mg/l
Wasser – gelegentliche Freisetzung 100 mg/l
Sedimente, Süßwasser 52,3 mg/kg
Sedimente, Seewasser 5,23 mg/kg
Boden 4,59 mg/kg
Kläranlage 100 mg/l

8.2 Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen:

Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Für eine geeignete Lüftung sorgen. Immer geeignete persönliche Hygienemaßnahmen beachten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Produkts und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können, sind zu entsorgen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung hängt von den potenziellen Expositionsbedingungen ab, z. B. den Anwendungen, üblichen Handhabungspraktiken, der Anreicherung und Lüftung ab. Die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzausrüstung für die Verwendung mit diesem Stoff beruhen auf seiner normalen bestimmungsgemäßen Verwendung.

Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen-/Gesichtsschutz

Kontakt mit den Augen vermeiden. Wenn die spezielle Verwendung zu einem potenziellen Kontakt mit den Augen führen kann (Füllen, Notmaßnahmen), wird das Tragen einer Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (EN 166) empfohlen.

b) Hautschutz:

Immer die empfohlenen chemikalienbeständigen Handschuhe tragen. Bei möglichem Kontakt mit den Unterarmen sind Stulpenhandschuhe zu tragen. Die CEN-Normen EN 420 und EN 374 enthalten allgemeine Anforderungen und Listen für Handschuhtypen. Empfohlenes Material: Fluorkautschuk, Nitril-/Butylkautschuk, PVC > 0,35 mm. Die Durchdringungszeit sollte mindestens der erwarteten Berührungsdauer entsprechen. Da keine speziellen Prüfergebnisse verfügbar sind, sollte die Durchdringungszeit mindestens doppelt so lang wie die erwartete Berührungsdauer sein. Empfehlungen für die Auswahl geeigneter Handschuhe und Daten bezüglich der Durchdringungszeit für die speziellen Anwendungsbedingungen sind beim Handschuhhersteller erhältlich. Keine Ringe, Armbanduhr oder sonstige Gegenstände tragen, die den Kontakt der Haut mit dem Gemisch verlängern könnten.

Anmerkung: Die Wahl eines geeigneten Handschuhs für eine bestimmte Anwendung und Nutzungsdauer am Arbeitsplatz sollte auch alle relevanten Arbeitsplatzfaktoren berücksichtigen, so zum Beispiel: Weitere Chemikalien, die gehandhabt werden können, physikalische Anforderungen (Schutz gegen Schnitte/Durchstiche, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), potentielle Reaktionen des Körpers auf das Handschuhmaterial sowie die Hinweise/Spezifikationen des Handschuhherstellers. Handschuhe kontrollieren und verschlissene bzw. beschädigte Handschuhe sofort entsorgen.

c) Atemschutz:

Keine Dämpfe/Aerosole einatmen. Wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Schadstoffkontamination in der Luft auf einem für die Gesundheit der Arbeitnehmer akzeptablen Niveau zu halten, kann ein zertifiziertes Atemschutzgerät angemessen sein. Die Auswahl, Verwendung und Wartung der Atemschutzgeräte muss ggf. unter Beachtung der Vorschriften erfolgen. Für diesen Stoff sind unter anderem die folgenden Atemschutzgerättypen



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 8/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

geeignet: Halbmaske mit Filter, Typ A/P2-Filter (die Normen EN 163, 140 und 504 der Europäische Normierungskommission (CEN) enthalten Empfehlungen für Atemschutzmasken und die Normen EN 149 und 143 (STN EN 14387-A1) Empfehlungen für Filter).

Bei hohen Konzentrationen in der Luft ist ein zugelassenes umluftabhängiges Atemschutzgerät im Überdruckmodus zu verwenden. Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Notbehälter können bei zu niedrigem Sauerstoffgehalt, ungenügenden Gas-/Dämpfervorrichtungen oder bei Überschreiten der Luftreinigungskapazitäten/-Nennwerte der Filter angebracht sein.

d) Wärmerisiken:

Gebinde ständig unter Druck! Kann unter Hitzeeinwirkung explodieren.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 9/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die geltenden Umweltvorschriften zur Beschränkung der Freisetzung in die Luft, Gewässer und Boden sind zu beachten. Geeignete Prüfmaßnahmen einrichten, um zum Schutz der Umwelt Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Lager- und Handhabungs-Bereiche müssen für das Auffangen von Leckagen ausgestattet sein. Entsprechende Informationen sind in den Abschnitten 6 und 12 aufgeführt.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Methode/Zustand
Aussehen:	Flüssig/Aerosol	20 °C
Farbe:	weiß	–
Geruch:	Charakteristisch – ätherisch	–
Geruchsgrenzwert:	Keine Daten verfügbar	–
pH :	Keine Daten verfügbar	–
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar	–
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar	–
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar	–
Verdampfungsrate:	Keine Daten verfügbar	–
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar	–
Untere/obere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar	–
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar	–
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar	–
Relative Dichte:	1,2 g/cm ³	–
Löslichkeit(en):	Nicht wasserlöslich Löslich in unpolaren Lösungsmitteln	Wasser, 20 °C
Verteilungskoeffizient: n-octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar	–
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
Viskosität:	Keine Daten verfügbar	–
Explosionseigenschaften:	Das Gemisch selbst ist nicht explosionsfähig	–
Oxidationseigenschaften:	Keine Oxidationseigenschaften	–

9.2 Sonstige Angaben

–

–

–

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen im Temperaturbereich von 1 bis 50 °C stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Nicht bekannt.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 10/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Bedingungen. Vor Sonnenlicht schützen, von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung statischer Entladungen einrichten. Behälter unter Druck: Vor Sonnenlicht schützen. Keinen Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Stark oxidierende Verbindungen, starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Material zersetzt sich nicht bei Umgebungstemperatur. Die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen, Chlorwasserstoffsäure und Phosgen).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Auswirkungen

a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine toxikologischen Daten für das gesamte Gemisch. Die Einstufung beruht auf den Eigenschaften der Verbindungen.

Verbindungen:

Dichloromethan

LD50, oral, Ratte: > 2,000 mg/kg

LD50, dermal, Ratte: > 2,000 mg/kg

LC50, inhalativ, Ratte (8 Stunden): 49,000 mg/m³

1-Methoxypropan-2-ol

LD50, oral, Ratte: 4,016 mg/kg

LD50, dermal, Ratte: 2,000 mg/kg

LC50, inhalativ, Ratte: 7,000 ppm

b) Hautverätzung/-reizungen

Verursacht Hautreizungen. Der verlängerte und/oder wiederholte Kontakt von niederviskosen Stoffen mit der Haut kann zur Hautentfettung mit anschließenden Hautreizungen und Dermatitis führen. Diese Auswirkungen begründen jedoch nicht die Einstufung.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

d) Atemwegs- oder Hautsensibilisierung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Sensibilisierungspotenzial.

e) Keimzellenmutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Mutagenitätspotenzial.

f) Krebserregende Eigenschaften

Krebserregend, Kategorie 2 (1272/2008/EU). Steht im Verdacht, krebserregend zu sein.

g) Reprotoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Optimierungspotenzial.

h) STOT – einmalige Exposition

Kann Benommenheit oder Schwindel verursachen. Das Einatmen von hochkonzentrierten Dämpfen und Aerosolen kann Atemwegreizungen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Benommenheit oder sogar eine narkotische Wirkung verursachen.

i) STOT – wiederholte Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 11/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft. Das Gemisch bildet flüchtige organische Verbindungen und absorbierbare organische Halogene. Das Gemisch sollte nicht außerhalb seiner bestimmungsgemäßen Verwendung in die Umwelt entweichen.

12.1 Toxizität

Für das Gemisch sind keine Versuchsdaten verfügbar. Auf der Grundlage der Zusammenstellung und Berechnungsmethode für die Einstufung wird das Gemisch nicht als umweltschädlich eingestuft.

Verbindungen:

Dichloromethan

LC50, Fisch, 96 Stunden: 193 mg/l (*Pimephales promelas*)

NOEC, Fisch: 83 mg/l (*Pimephales promelas*)

EC50, Schalentiere, 48 Stunden: 27 mg/l (*Daphnia sp.*)

1-Methoxypropan-2-ol

LC50, Fisch, 96 Stunden: 6.816 g/l (*Leuciscus idus*)

EC50, Schalentiere, 48 Stunden: 23.3 g/l (*Daphnia sp.*)

EC50, Algen, 7 Tage: 1 g/l (*Pseudokirchneriella subcapitata*)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die Bestandteile sind lediglich sehr schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die Bestandteile haben nur ein sehr niedriges Bioakkumulationspotenzial.

Dichloromethan

log P_{o/w}: 13

12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Dichloromethan:

Hohe Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung

Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII, gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine anderen schädlichen Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem zugelassenen Abfallaufbereitungsunternehmen. Entsorgung gemäß den geltenden europäischen und nationalen Abfallgesetzen.

Produktentsorgung

Darf nicht in den Boden, die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser eindringen. Die Abfallaufbereitung erfolgt ohne die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, ohne die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne Risiken für Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Tiere. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten.

Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:

Gesamtprodukt

16 ABFÄLLE, DIE IN DER LISTE NICHT GESONDERT AUFGEFÜHRT SIND

16 05 Gase in Behältern unter Druck und entsorgte Chemikalien

16 05 04 Gase in Behältern unter Druck (einschließlich Halogene), die gefährliche Stoffe enthalten

Sondermüll: Ja

Nur flüssige Inhalte:

14 Zu entsorgende organische Lösemittel, Kühlflüssigkeiten und Treibmittel (mit Ausnahme von 07 und 08)



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 12/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

14 06 Zu entsorgende organische Lösemittel, Kühlflüssigkeiten und Treibmittel für Schaum/Aerosole
14 06 02* Sonstige halogenhaltige Lösemittel und Lösemittelgemische
Sondermüll: Ja

Verunreinigte Verpackungen:

Behälter unter Druck immer vollständig entleeren. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten. Leere Verpackungen sind recyclingfähig.

Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:

Verpackungen mit Produktresten

15 VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORPTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG OHNE WEITERE ANGABEN

15 01 Verpackung (einschließlich der getrennt gesammelten Hausmüll-Verpackungen)

15 01 11 Metallgebände, die eine gefährliche feste und poröse Matrix enthalten (z. B. Asbest), einschließlich geleerter Behälter unter Druck

Sondermüll: Ja

Vollständig entleerte Verpackungen

15 VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORPTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG OHNE WEITERE ANGABEN

15 01 Verpackung (einschließlich der getrennt gesammelten Hausmüll-Verpackungen)

15 01 04 Metallgebände

Sondermüll: Nein

Warnung bezüglich leerer Gebinde

Leere Gebinde können Produktreste enthalten und gefährlich sein. Nicht versuchen, Gebinde ohne ordnungsgemäße Anweisung nachzufüllen oder zu reinigen. Leere Fässer sollten vollständig entleert und bis zur ordnungsgemäßen Wiederaufbereitung oder Entsorgung sicher gelagert werden. Leere Fässer sind gemäß den geltenden Vorschriften dem Recycling, der Wiederverwertung oder der Entsorgung durch zugelassene Fachbetriebe zuzuführen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport gilt das Gemisch gemäß ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA als Gefahrstoff.

14.1 UN-Nr.: UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
AEROSOLE, giftig, entflammbar	AEROSOLE, giftig, entflammbar	AEROSOLE, giftig, entflammbar	AEROSOLE, giftig, entflammbar

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
2.1	2.1	2.1	2.1

Klassifizierungscode

5TF	5TF	5TF	5TF
-----	-----	-----	-----

Gefahrnummer (Kemler-Zahl)

–	–	–	–
---	---	---	---

Kennzeichnungen

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

			
---	---	---	---

Sonstige Anmerkungen

Begrenzte Mengen:

E0 (1 l) / LQ2

Tunnelbeschränkungscode:

D

Transportkategorie: 1

Begrenzte Mengen:

E0 (1 l) / LQ2

Tunnelbeschränkungscode: D

Transportkategorie: 1

EMS: F-D, S-U

Meeresschadstoff: Ja

14.4 Verpackungsgruppe

Straßentransport ADR

Bahntransport RID

*Internationaler Seetransport
IMDG*

Lufttransport ICAO/IATA

–

–

–

–

14.5 Risiken für die Umwelt: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer: nicht erforderlich.

14.7 Transport in loser Schüttung gemäß Anhang II Marpol und IBC-Code: kein Transport in dieser Form

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Relevante Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (englisch: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals – REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung bzw. Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe eine erste Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG eine zweite Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2009/161/EG vom 17. Dezember 2009, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinie 2000/39/EG eine dritte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2017/164/EG vom 31. Januar 2017, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Europäischer Abfallkatalog
- Richtlinie des Rates Nr. 1999/13/EG vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung von Biozidprodukten – EEA-relevanter Text

Einschränkung der Herstellung, Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Artikel

Bezeichnung des Stoffs, der Stoffgruppe oder des Gemischs	Einschränkungsbedingungen
Dichlormethan REACH-Nr. 01-2119480404-41-xxxx	Vorschrift (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Vorschrift (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 57
1-Methoxypropan-2-ol REACH-Nr. 01-2119457435-35	Vorschrift (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Vorschrift (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

- 14/16 -

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung noch nicht ausgeführt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 15/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- a) *Änderungen der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts*
Nicht zutreffend, erste Ausgabe – Version 1.0
- b) *Schlüssel oder Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme*
- | | |
|-------------------|---|
| Entzünd. Flüss. 3 | Entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3 |
| Gas unter Druck | Gase unter Druck |
| Hautreizungen 2 | Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 2 |
| Augenreizungen. 2 | Schwere Augenläsionen/-reizungen, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgantoxizität — einmalige Exposition, Kategorie 3 |
| Krebserr. 2 | Krebserregende Wirkung, Kategorie 2 |
| Exp.-Gr. | Expositionsgrenzwert |
| PEL | Zulässiger Expositionsgrenzwert (kurzzeitig) (<i>Tschechische Republik</i>) |
| NPEL-P | Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert (langzeitig) (<i>Tschechische Republik</i>) |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT | Persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe |
| vPvB | Hochpersistente und -bioakkumulative Stoffe |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| DNEL | Abgeleitete Expositionsstufe ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit |
| PNEC | Prognostizierte Konzentration ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit |
| LD50 | Durchschnittliche tödliche Dosis |
| LC50 | Durchschnittliche tödliche Konzentration |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| IC50 | Mittlere Inhibitionskonzentration |
| ADR | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| RID | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr |
| IMDG | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter in der Seeschifffahrt |
| ICAO | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Flugverkehr |
| IATA | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Lufttransportgewerbe |
- c) *Wichtigste Literaturreferenzen und Datenquellen*
Originalzusammenstellung des Herstellers und Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Verbindungen.
- d) *Methoden zur Bewertung der zur Einstufung verwendeten Informationen*
Das Gemisch wurde durch Sachverständigenbewertung und konventionelle Berechnungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.
- e) *Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze)*
- | | |
|------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H280 | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizungen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. |
| H351 | Steht im Verdacht, krebserregend zu sein. |
- f) *Empfehlungen bezüglich für Arbeitnehmer angemessene Schulungen*
Nicht zutreffend für Verbraucher. Vor der ersten Handhabung, Lagerung oder Verwendung des vorliegenden Stoffs ist der Mitarbeiter zu informieren – allgemeine Arbeitssicherheitsschulung. Das SICHERHEITSDATENBLATT sollte immer in Reichweite aufbewahrt werden.
- g) *Sonstige Informationen*
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 erstellt. Es enthält Informationen zur sicheren Verwendung, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sind nach unserem Wissensstand zum obigen Datum zutreffend. Diese speziellen Informationen gelten für das gelieferte Produkt und treffen bei Gemischen mit anderen Stoffen möglicherweise nicht zu. Bei Verwendung zu anderen als den in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Zwecken, lehnt der Vertreter jede Haftung ab.

Die hier bereitgestellten Informationen befreien den Benutzer nicht von seiner Verpflichtung, die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften zu kennen und zu beachten. Der Benutzer haftet für die Beachtung aller bei der Verwendung dieses Produkts geltenden Vorsichtsmaßnahmen. Die hier aufgeführten Vorschriften sollen den Benutzer bei der



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

MC800 MAK EXPERT

Seite:
- 16/16 -

Erstellt:

01.11.2019

Geändert:

19.08.2022

Beachtung seiner Verpflichtungen unterstützen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt dem Benutzer, sicherzustellen, dass er keinen weiteren als den hier aufgeführten Verpflichtungen unterliegt.